

Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009) und Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek. 50 Jg., Nr. 90 vom 23. November 2020).

1. Wahlberechtigung

Studierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag eingeschrieben und im Wählendenverzeichnis aufgeführt sind. Zu den jeweiligen Fakultätsräten ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende*r der jeweiligen Fakultät angehört.

Gehört ein Mitglied verschiedenen Fakultäten, ggf. dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Evangelisch-Theologischen Fakultät als auch dem BZL an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat ein studentisches Mitglied einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat.

2. Auslegung des Wählendenverzeichnisses

Das Wählendenverzeichnis liegt in der Zeit vom 35 bis zum 31 Tag vor der Wahl in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen und im Wahlbüro aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis sind spätestens bis Ende der Auslagefrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend zu machen.

3. Wahlvorschläge

Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. In der Gruppe der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden. Formale Voraussetzungen und Abgabetermine werden in der jeweiligen Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die schriftliche Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

4. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden universitätsöffentlich im Gebäude der Wahlleitung durch Auslage bekannt gegeben.

5. Stimmabgabe

Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl. Hierfür werden in verschiedenen Gebäuden der Universität Bonn Wahllokale eingerichtet. Wahlberechtigte können in jedem Wahllokal wählen. Bei der Stimmabgabe sind gültige Immatrikulationsnachweis und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. In der Gruppe der Studierenden kann das Wahlrecht auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden.

6. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich in einem Universitätsgebäude statt. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

7. Allgemeines

Für die Gruppe der Studierenden bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Wahlkreis. Die Gruppe der Studierenden wählt drei studentische Mitglieder.

Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:

- 7 die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 1 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- **3 studentische Mitglieder.**

8. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Studierenden als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden.